

Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes

(RiBeS 2018)



**Richtlinie für die
Bewirtschaftung des
Staatswaldes**

(RiBeS 2018)

Vorwort



Die Richtlinie zur Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS 2018) wurde erstmalig unter breiter Beteiligung von unterschiedlichen Interessengruppen überarbeitet. Im 1. Hessischen Staatswald-Forum haben Vertreterinnen und Vertreter von Naturschutz-, Forst-, Holz-, Sport- und Jagdverbänden, aus dem Bereich der Umweltbildung, des Tourismus, der Forschung und der berufsständischen Organisationen die aktuellen Herausforderungen der Waldbewirtschaftung in Hessen diskutiert. Das Ergebnis kann sich sehen lassen.

Die Mitglieder des Staatswald-Forums haben zu ihren Eckpunkten eine Präambel formuliert, deren Beginn ich nachstehend zitiere:

„Wir, die Mitglieder des 1. Hessischen Staatswaldforums, die sich aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessengruppen von Bildungsträgern, Erholungsuchenden, Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Bewirtschafteter, Holznutzer bis zu Naturschützern zusammensetzen, teilen ein gemeinsames Interesse am und Sorge um den Hessischen Staatswald. Die globalen Auswirkungen des menschlichen Handelns, wie sie z. B. im Klimawandel deutlich werden, aber auch regionale gesellschaftliche Veränderungen, wie sie in z. B. in steigenden Bevölkerungszahlen in den Metropolregionen sichtbar werden, sehen wir als eine große Herausforderung an, auf die die Bewirtschaftung des Staatswaldes zukünftig reagieren muss. ...“

In Anerkennung der Unterschiedlichkeit wurden mir gemeinsam abgestimmte Eckpunkte und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der RiBeS an die Hand gegeben. Die einvernehmlich formulierten „Eckpunkte“ sind in die jetzt vorliegende neue RiBeS 2018 eingeflossen. Sie beschreibt die Ziele und Vorgaben für eine rechtskonforme Bewirtschaftung

tung des 342.000 Hektar großen Hessischen Staatswaldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Der Hessische Staatswald erzeugt nachhaltig den klimaspeichernden Rohstoff Holz, er hat als Erholungsort und Bildungsort eine große Bedeutung, er dient als wichtiger Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere, er verbessert das Klima, ist Arbeitsplatz für zahlreiche Menschen, insbesondere im ländlichen Raum wichtig, und er liefert Erträge für den Landeshaushalt.

Mit neuen Akzenten setzt die neue RiBeS die Tradition ihrer ausgewogenen Vorgängerregelungen (1993, 2002 und 2012) fort. Die Bedeutung des Hessischen Staatswaldes für den Arten- und Biotopschutz wird durch ein neues Hauptziel „Biodiversität“ ergänzt. Konkreten Ausdruck findet dieses Ziel u. a. in der Festlegung, dass 10 % der Baumbestandsfläche des Staatswalds als Kernflächen für den Naturschutz einer unbeeinflussten, natürlichen Waldentwicklung zuzuführen sind. Damit werden auch die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie wesentlich unterstützt.

Auf ein und derselben Waldfläche sind alle Ziele zu erfüllen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine integrative Bewirtschaftung. Bei dem Erfordernis einer Abwägung haben die Biodiversitätsziele und die Klimaschutzziele und weiteren Schutzziele, wie der Gewässerschutz oder der Immissionsschutz, wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für die Erhaltung des Ökosystems Wald Vorrang.

Mit der neuen RiBeS 2018 setzen wir den Weg fort, Ökonomie, Ökologie und soziale Ziele miteinander zu vereinen und ein bestmögliches Ergebnis für heutige und künftige Generationen - ganz im Sinne der Nachhaltigkeit - zu erreichen.



(Priska Hinz)
Staatsministerin

Wiesbaden, den 28. Juni 2018

Inhalt

1	Das forstliche Zielsystem	8
1.1	Prinzipien	8
1.1.1	Nachhaltigkeit	8
1.1.2	Wirtschaftlichkeit	8
1.1.3	Stabilität, Vielfalt, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit	9
1.2	Grundregeln	9
1.3	Gesamtziel	9
1.4	Hauptziele - Teilziele	10
1.4.1	Biodiversität	10
1.4.2	Klimaschutz und weitere Schutzziele	11
1.4.3	Rohstoffherzeugung	13
1.4.4	Erholungs- und kulturelle Wirkungen, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Wald	15
1.4.5	Arbeit	17
1.4.6	Nutzen für Waldeigentümer	19
1.5	Rangfolge der Ziele	20
2	Umsetzung der Ziele	20
2.1	Grundsätze und Maßnahmen	20
2.1.1	Naturgemäßer Waldbau/Waldschutz	20
2.1.2	Besondere Schutzwirkungen	22
2.1.3	Holzproduktionsziele	23
2.1.4	Baumartenanteile und Verjüngung	23
2.1.5	Forstliche Nebenerzeugnisse	24
2.1.6	Grundvermögen	25
2.1.7	Forstfiskalische Jagd, Fischerei	25
2.2	Planung und Vollzug	26
2.2.1	Mittelfristige Planung	26
2.2.2	Betriebsform Dauerwald	27
2.2.3	Waldentwicklungsziele	28
2.2.4	Waldeinteilung	28
2.2.5	Maßnahmen des Bodenschutzes	28
2.2.6	Walderschließung	28
2.2.7	Versuchswesen im Staatswald	29
2.3	Dialog mit Interessenvertretern	30



Staatswald
 Übriger Staatswald (Bund, Staatsdomäne)
 Körperschaftswald
 Privatwald
 Grenze der Forstämter

Quelle: HessenForst, Landesbetriebsleitung (LBL), Jahr 2018

1 Das forstliche Zielsystem

Die nachstehende Richtlinie stellt die forstwirtschaftlichen und waldökologischen Ziele des Waldeigentümers im Hessischen Staatswald dar. Sie ist auf allen Ebenen im Forstbetrieb konsequent zu verfolgen und nach außen darzustellen.

1.1 Prinzipien

Die Prinzipien gelten ohne Einschränkung bei der Umsetzung aller Ziele und sind zu beachten.

1.1.1 Nachhaltigkeit

Das Nachhaltigkeitsprinzip bei der Waldbewirtschaftung erfordert - seit der Konferenz der Vereinten Nationen von Rio 1992 zu Umwelt und Entwicklung und deren Folgekonferenzen in umfassender Weise - die Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien, deren Einhaltung nach den sechs „Helsinki-Kriterien“ zu gewährleisten ist:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihres Beitrags zu den globalen Kohlenstoffkreisläufen,
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen,
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder als Lieferant für Holz- und Nichtholzprodukte,
4. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Biodiversität in Waldökosystemen,
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Klimaschutzfunktion und weiterer Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung, vor allem Boden und Wasser,
6. Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen (ländliche Entwicklung, Eigentums- und Nutzungsrechte, Erholungsfunktion und historische, kulturelle oder religiöse Besonderheiten, Information und Schulung, betriebliche Organisation, Arbeitsbedingungen, Waldästhetik).

1.1.2 Wirtschaftlichkeit

Die Erfüllung aller Ziele hat dem ökonomischen Prinzip zu folgen, den angestrebten Nutzen mit möglichst geringem Aufwand zu erzielen, oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln den höchstmöglichen Nutzen zu erreichen.

1.1.3 Stabilität, Vielfalt, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erreicht werden, damit die gesetzlichen Ziele erfüllt werden können:

- Die Stabilität im Waldgefüge und in den Stoffkreisläufen. Forstliche Maßnahmen müssen die natürlichen Elastizitätsgrenzen des Ökosystems beachten.
- Die Vielfalt der Arten, ihrer Erbeigenschaften, der Strukturelemente, der Lebensräume und der Stoffkreisläufe. Vielfalt soll die Fähigkeit zur Selbstregulierung und damit die Stabilität stärken.
- Die Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit (Flexibilität) als die Form natürlicher Beweglichkeit. Die Langlebigkeit der Waldbäume erfordert Waldstrukturen, die eine Anpassung an veränderte Umweltbedingungen, insbesondere die Klimaveränderung, sowie an neue Ziele und Zielgewichte unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Belange in der Zukunft erleichtern.

1.2 Grundregeln

Folgende Grundregeln bestimmen im Staatswald das Vorgehen, wenn mehrere Ziele zu verwirklichen sind:

- Bei forstlichen Maßnahmen sind Mehrfachwirkungen zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich sind bei Planungen und Maßnahmen auf der einzelnen Waldfläche die Ziele gleichrangig. Sie sind gleichzeitig, miteinander und ohne räumliche Entzerrung zu verfolgen (grundsätzlich Integration vor Segregation).
- Wenn Ziele sich gegenseitig beeinträchtigen, sind zur Lösung dieser Zielkonflikte Handlungsalternativen zu wählen, die entsprechend dem jeweiligen Gewicht der Ziele und der sich daraus ergebenden Rangordnung eine möglichst günstige Gesamtwirkung erzielen. Bei der Vergabe der örtlichen Gewichte sind die in der Richtlinie genannten, landesweit geltenden Akzente einzubringen.

1.3 Gesamtziel

Der Hessische Staatswald ist als Ökosystem zu erhalten und zu entwickeln, damit eine optimale Kombination seiner Wirkungen als ein möglichst hoher forstlicher Beitrag zu den Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnissen sichergestellt wird.

Für die optimale Kombination aller Wirkungen des Waldes sind Maßnahmen dergestalt auszuwählen, dass die verschiedenen Ziele ausgewogen berücksichtigt sind.

1.4 Hauptziele - Teilziele

Das Gesamtziel soll durch sechs grundsätzlich gleichrangige Hauptziele (mit ihren Teilzielen) erreicht werden, die zu sichern, zu fördern oder zu erhalten sind:

1.4.1 Biodiversität

Der Hessische Staatswald hat eine besondere Verantwortung für die **Biodiversität** im Land Hessen. Die Biodiversität als Vielfalt der Ökosysteme und der Arten sowie die genetische Vielfalt wird erhalten und erforderlichenfalls verbessert.



Der Ansatz des integrativen Naturschutzes bietet einen geeigneten Kompromiss zwischen konkurrierenden Nutz- und Schutzzielen im Wirtschaftswald.



Neben der integrativen Berücksichtigung von Naturschutzaspekten im Wirtschaftswald, dem Erhalt und der Förderung seltener oder bedrohter Arten sind Kernflächen, die einer natürlichen Waldentwicklung (NWE) vorbehalten sind, ein wichtiger Bestandteil zur Erreichung dieses Hauptziels.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst fördert

- den **Arten- und Biotopschutz** im Staatswald auch ohne besondere rechtliche Vorgaben; er ist als Teilziel bei allen forstlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (s. Zif. 2.1.2),

- den **Landschaftsschutz** und die **Landschaftspflege** wegen der Besonderheiten und der Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft im Allgemeinen und des vielerorts landschaftsbestimmenden Charakters des Waldes im Besonderen. Insbesondere ist das Augenmerk auf die Waldrandgestaltung bzw. -erhaltung zu richten.

Der Hessische Staatswald hat eine besondere Verantwortung für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben; diese findet unter anderem in der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald ihren Ausdruck.

Über die **Erhaltung des Wildes** als Ziel hinaus ist seine Regulierung durch jagdliche Mittel gesetzlicher Auftrag. Waldschädliche Wildschäden sind zu vermeiden (s. Ziff. 2.1.7)

1.4.2 Klimaschutz und weitere Schutzziele

Der Hessische Staatswald spielt eine wichtige Rolle für den **Klimaschutz**. Er speichert große Mengen an Kohlenstoff in der lebenden und toten Biomasse sowie in den Böden. Holzprodukte aus den geernteten Holzmengen sowie deren stoffliche und energetische Substitutionseffekte vergrößern darüber hinaus die Klimaschutzwirkung.



Vitale Mischwälder, insbesondere unter Beteiligung eines angemessenen Nadelbaumanteiles haben einen höheren Holzzuwachs als entsprechende Reinbestände und können dem Ziel vermehrter Kohlenstoffspeicherung am effizientesten dienen.



Deshalb ist bei der Pflege und Entwicklung des Staatswaldes eine optimale Balance zwischen Zuwachs, Wertentwicklung, Vorratshöhe und Nutzung anzustreben. Auch die Förderung von heute konkurrenzschwachen Baum-

arten kann auf bestimmten Standorten bei veränderten wärmeren und trockeneren Bedingungen zur Risikominimierung beitragen.

Hierzu sind produktive, angemessen bevorratete Wälder zu erhalten und eine effiziente Nutzung von Holz sicher zu stellen. Ein höherer Anteil nutzungsfreier Kernflächen trägt zur Kohlenstoffspeicherung über Jahrzehnte bei. Sie dienen darüber hinaus in besonderer Weise mit ungestört ablaufenden ökologischen Prozessen der Klimaanpassung waldbewohnender Tier- und Pflanzenarten.

Des Weiteren ist die **regionale und lokale Klimaschutzwirkung** des Waldes aufrecht zu erhalten und zu verbessern.

Die **Stabilisierung der Stoffkreisläufe** dient der Selbstregulierungsfähigkeit des Ökosystems Wald. Die Stoffkreisläufe im Wald müssen - soweit möglich - durch forstbetriebliche Rücksichtnahme erhalten, stabilisiert und - wo nötig - wiederhergestellt werden. Dies wird auch für den Staatswald im Hessischen Ried angestrebt, um die wichtigen Funktionen dieser Wälder für diese Region und seine Bevölkerung zu sichern.

Das Teilziel **Bodenschutz** umfasst den Erhalt der Kohlenstoffspeicherfunktion des Bodens, den Schutz der Flächen vor Erosion durch Wasser, Schnee und Wind, Aushagerung, Steinschlag und Rutschvorgänge; darüber hinaus wegen der hohen Immissionsbelastung der Wälder auch den Schutz des Bodens vor chemischer Erosion durch Schadstoffeinträge sowie den im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zweckmäßigen und gebotenen Schutz vor Bodenverdichtung. Es ist sicherzustellen, dass Waldböden ihre vielfältigen Funktionen auch zukünftig erfüllen können.



Für den **Gewässerschutz** sind forstliche Maßnahmen an der positiven Funktion des Waldes für Grund- und Oberflächenwasser auszurichten. Entlang von Fließgewässern ist ein natürliches Ufergehölz zu erhalten oder zu entwickeln, Wegedurchlässe und andere Wanderhindernisse sind für Gewässerorganismen durchgängig zu gestalten. Bei der Anlage von Wegen ist auf einen ausreichenden Abstand zum Gewässer zu achten (i.d.R. 10 Meter). In Absprache mit der jeweiligen gewässerunter-

haltungspflichtigen Kommune sollte Totholz im Gewässer belassen und eigendynamische Gewässerentwicklungen nicht behindert werden.

Sicht- und Lärmschutzwirkungen des Staatswaldes sind zu gewährleisten und zu fördern.

Immissionsschutz leistet der Wald, indem er Staub, Aerosole, Gase und Strahlen filtert. Er verbessert damit die Luftverhältnisse und schützt Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche sowie landwirtschaftliche Flächen vor nachteiligen Immissionswirkungen.



Sicht-, Lärm- und Immissions-schutzwirkungen dürfen durch forstliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die rechtlichen und faktischen sowie nach Intensitäten abgestuften Schutzfunktionen sind zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

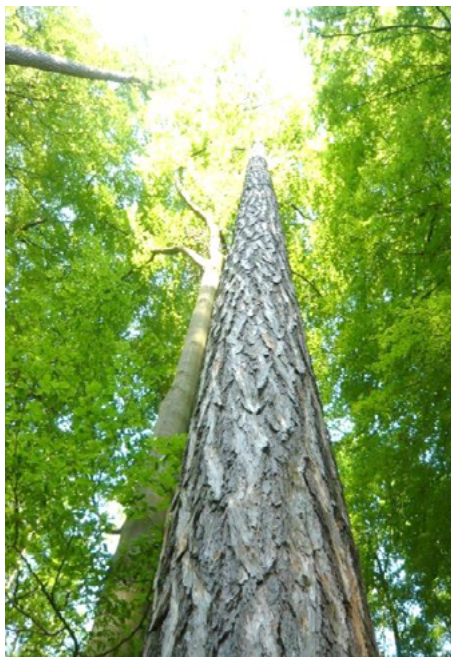
Die Funktionsfähigkeit des Ökosystems Wald ist Voraussetzung für die Gewährleistung der nach Hessischem Waldgesetz zu erfüllenden Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen. Im Konfliktfall genießen die Biodiversität, der Klimaschutz und die weiteren Schutzziele Vorrang vor den Nutz- und Erholungszielen.

1.4.3 Rohstofferzeugung

Die „Agenda 21“ der Konferenz von Rio (1992) sieht gleichrangig den Schutz und die Nutzung von Waldökosystemen vor.

Die aufgrund einer wachsenden Weltbevölkerung steigende Nachfrage nach Rohholz und holzbasierten Produkten macht den Hessischen Staatswald zu einem wichtigen Rohstofflieferanten der deutschen und europäischen Industrie sowie des Handwerks.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst soll ein verlässlicher Partner für die Holzverarbeitende Industrie bleiben. Dazu gehört, dass qualitativ hochwertige Rohstoffe produziert und angeboten werden. Dies gibt den Holzabnehmer Planungssicherheit und trägt dazu bei, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.



Der wirtschaftliche Erfolg des Landesbetriebes und der Holzindustrie in Hessen wird zu einem hohen Anteil vom Nadelholz getragen. Für Holz im Bereich konstruktiver Verwendungen, aber auch in der Holzwerkstoff- und der Zellstoffindustrie, ist Nadelholz bis auf weiteres unverzichtbar.

Dementsprechend haben angemessene Nadelholzanteile guter Qualität eine große Bedeutung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landesbetriebes und die nachfolgende Wertschöpfungskette. Der Erhalt des heutigen Nadelholz-Anteils in gemischten Wäldern ist anzustreben.

Starke, vitale Laubwälder liefern ebenfalls qualitativ hochwertiges Rohholz. Im Rahmen der Zielstärkennutzung sind auch die anderen Funktionen von Altbäumen zu berücksichtigen.



Der flächenbezogene Vorrat ist zu stabilisieren und die Holznutzung am Zuwachs auszurichten.

Die Gewinnung anderer Erzeugnisse, z. B. Saat- und Pflanzgut, Wildbret, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Steine, Erden u.a. ist regional mit unterschiedlichem Gewicht zu verfolgen.

Die Rohstoffherzeugung hat im Staatswald entsprechend heutiger und künftiger marktwirtschaftlicher Bedeutung den Rang eines selbständigen Hauptzieles mit hohem Gewicht. Sie ist insbesondere mit dem Hauptziel "Nutzen für den Waldeigentümer" in der Gegenwart in angemessener Weise abzustimmen, diesem aber der Zukunft wegen nicht unterzuordnen.

1.4.4 Erholungs- und kulturelle Wirkungen, Bildung für nachhaltige Entwicklung im Wald (BNE)

Der Hessische Staatswald ist ein wichtiger Bildungs- und Erholungsort für die Bürgerinnen und Bürger. Die Bildungs- und Erholungsfunktion ist deshalb ein (aktiv) zu verfolgendes Hauptziel für den Staatswald. Erholungssuchende sind im Staatswald herzlich willkommen.

Erholung:

Die Erholung hat regional und lokal einen unterschiedlichen Stellenwert. Waldaufbau und Walderschließung tragen dem Rechnung. In Erholungsschwerpunkten werden ein hoher ästhetischer Wert und eine entsprechende Erschließung der Wälder erhalten bzw. entwickelt.



Grundsätzlich genießen Formen der stillen Erholung im Konfliktfall Vorrang. Die Erholungsnutzungen sollten räumlich so angeboten und gestaltet werden, dass Konflikte minimiert werden. Interessierte Erholungssuchende können aktiv mit Nachhaltigkeitsthemen angesprochen werden. Für die verschiedenen Waldnutzergruppen ist der Landesbetrieb Ansprechpartner. Mit Interessensgruppen pflegt der Landesbetrieb Hessen-Forst einen partnerschaftlichen Dialog und zeigt Möglichkeiten sowie Grenzen der Waldnutzung auf. Besonders in Ballungsräumen unterstützt der Landesbetrieb die Erholungs- und Bildungsanbieter bei der Umsetzung.

Kulturelle Wirkungen:

Wald und Landschaft sind ein lebendiges Zeugnis unserer Kulturgeschichte. Bodendenkmäler und andere historische Zeugnisse im Wald sind zu schützen.



Ein vielfältiger Waldaufbau, die Waldästhetik, die Waldverbundenheit und das Brauchtum gehören im Rahmen der besonderen Gemeinwohlverpflichtung zu den betrieblichen Aufgaben und sind zu fördern.

Waldbezogene Umweltbildung (Waldpädagogik) und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE):

Aufgrund der besonderen Eignung des Waldes als Lern- und Erlebnisort dient die Waldpädagogik der Förderung des Wissens über die vielfältigen Funktionen des Waldes und der Bedeutung der Forstwirtschaft sowie des Umweltbewusstseins.



Waldpädagogik – insbesondere für Kinder und Jugendliche – im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) arbeitet ganzheitlich, multiperspektivisch, interdisziplinär und vernetzend. Sie fördert die Gestaltungskompetenz, eine emotionale Beziehung zum Wald und vermittelt Wissen vor allem bei Kindern und Jugendlichen. Sie soll insbesondere für Kinder und Jugendliche hessenweit angeboten werden. Die waldpädagogischen Angebote des Landesbetriebs Hessen-Forst werden im Sinne einer BNE weiterentwickelt, entsprechende Qualifizierungen werden angeboten und die Akteure werden zur Qualitätssicherung regelmäßig geschult.

Die Jugendwaldheime, die Wildparke, das Umweltbildungszentrum "Schatzinsel Kühkopf", das Hessische Forstmuseum und das Arboretum Eschborn sind attraktiv zu erhalten und sachgerecht weiter zu entwickeln.

Kooperationen mit externen Bildungsträgern und Partnern aus der Praxis werden zur Entwicklung des Bildungsortes Wald durch den Landesbetrieb aktiv unterstützt.

Der Bildungsauftrag bezieht sich auf den Wald in all seinen Funktionen und in all seinen Ausprägungen. Deshalb bietet der Landesbetrieb Hessen-Forst im Staatswald sowohl in unbewirtschafteten Naturwäldern (Kernflächen) als auch in bewirtschafteten Wäldern, geeignete Flächen als Bildungsorte an.

1.4.5 Arbeit

Für die anspruchsvollen Arbeiten im Wald, die den vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht werden, braucht es ausreichend tariflich bezahltes und besoldetes, landeseigenes Personal sowie qualifizierte Dienstleistungsunternehmen.



Besonders im ländlichen Raum mit hohen Waldanteilen sind Arbeitsplätze im und durch den Wald, das daraus zu beziehende Arbeitseinkommen durch Waldarbeit oder Maschineneinsatz, von Bedeutung.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist der größte forstliche Arbeitgeber in Hessen und ein wichtiger Auftraggeber für forstliche Dienstleistungsunternehmen.

Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung und der Anspruch in beiden Bereichen vorbildlich zu handeln. Der Landesbetrieb Hessen-Forst muss ein attraktiver forstlicher Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb bleiben. Er soll ein verlässlicher Auftraggeber sein.



Arbeits- und Gesundheitsschutz für die im Wald arbeitenden Menschen genießen höchste Priorität im Staatswald. Dies gilt es bei der Abwägung von Zielkonflikten, zu beachten, sowohl bezogen auf die eigenen Beschäftigten, als auch die eingesetzten Dienstleistungsunternehmen.

Im Staatswald ist eine aufgabengerechte und wirtschaftlich angemessene Betriebsbereitschaft zu organisieren und dabei die entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Darin eingeschlossen ist auch ein günstiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdleistungen.



Arbeitsschutz und Ergonomie sind durch Anwendung moderner, zeitgemäßer Ausrüstung, Arbeitsverfahren und Arbeitstechnik zu beachten.

Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind in hoher Qualität für die eigenen Beschäftigten, aber auch andere Forstbetriebe und forstliche Dienstleister in Hessen vorzuhalten.

Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass die Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten gefördert werden.

Bei Personalmaßnahmen sind die berechtigten Belange der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen.

Die demografische Struktur der Belegschaft ist im Rahmen der Personalentwicklung zu berücksichtigen.

Forstliche Dienstleistungsunternehmen sind wichtige Partner innerhalb der Wertschöpfungskette Forst/Holz in Hessen. Ziel ist es, durch eine zuverlässige Auftragsvergabe und angemessene Vergütung ihrer Dienstleistungen sicherzustellen, dass Unternehmen mit gut ausgebildeten und nach aktuellem Stand der Technik ausgestatteten Beschäftigten im Staatswald tätig sind.

Auch wenn die fünf anderen Hauptziele den Umfang des Arbeitsvolumens bzw. der Betriebsbereitschaft ganz wesentlich bestimmen, ist die Arbeit ein Hauptziel, welches bei Zielkonflikten angemessen zu berücksichtigen ist.

1.4.6 Nutzen für Waldeigentümer

Dem Landesbetrieb Hessen-Forst obliegt

- die Verantwortung für ein sehr hohes materielles Vermögen des Landes sowie für nicht bezifferbare Werte im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Gesellschaft.
- dieses materielle und immaterielle Vermögen zu erhalten, womöglich zu mehren und im Rahmen der forstlichen Nachhaltigkeit unter Beachtung aller Ziele so zu bewirtschaften, dass ein möglichst hoher volkswirtschaftlicher Gesamtnutzen erzielt wird. Zu diesem Nutzen gehören auch Überschüsse aus der Staatswaldbewirtschaftung.

Die finanziellen Ziele sind bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes in Form der folgenden Teilziele im Rahmen des Gesamtziels zu verfolgen:

- Das jährliche wirtschaftliche Ergebnis ist nach Produkten getrennt auszuweisen.
- Als jährliches finanzielles Ergebnis ist ein möglichst hoher nachhaltiger Reinertrag im Produkt Staatswaldbewirtschaftung entsprechend den naturalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Gesamtbetriebes und seiner Teilbetriebe anzustreben.
- Die Sicherung der Liquidität bedeutet für den Staatswald, nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten auszuschöpfen sowie konjunkturkonform und in Schadensfällen Rücklagen zu bilden.
- Die Erhaltung und Steigerung des Wertes des Waldvermögens soll ein Ergebnis der konsequenten Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips sowie einer stetigen Waldpflege sein.

In den Produkten Umweltsicherung und Erholungsfunktion im Staatswald sowie Forstliche Umweltbildung dienen Maßnahmen oder deren Unterlassen i. d. R. dem Gemeinwohl. Ertragsverzichte und Mehraufwendungen sind darzustellen. Im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung sind Möglichkeiten zur Verringerung des Zuführungsbedarfs (Produktabgeltung) auszuschöpfen, z. B. durch Verwertung und Anrechnung biotopverbessernder Maßnahmen auf Ökokonten.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes dient dem Gemeinwohl in besonderem Maße (§18 HWaldG). Stabile positive Betriebsergebnisse leisten hierzu einen wertvollen Beitrag und sind daher im Produkt Staatswaldbewirtschaftung von sehr hoher Bedeutung. Dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen und damit möglicherweise verbundene Mindererlöse oder Mehraufwendungen sind soweit möglich zu dokumentieren.

1.5 Rangfolge der Ziele

Grundsätzlich sind auf der Fläche alle Ziele durch eine integrative Bewirtschaftung zu erfüllen. Im Konfliktfall haben die Biodiversitätsziele und die Klimaschutzziele und weiteren Schutzziele wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für die Erhaltung des Ökosystems Wald Vorrang. Weiterhin können rechtliche Vorgaben den Vorrang eines Zieles begründen oder wirtschaftliche Folgen eine Abwägung zwischen den Zielen erfordern.

Dabei soll das übergeordnete Haupt- oder Teilziel in der Regel nicht absoluten Vorrang haben, sondern ein angemessen höheres Gewicht. Das jeweils nachgeordnete Haupt- oder Teilziel ist deshalb nicht aufzugeben, sondern nur in der Art und in dem Maße zu verfolgen, wie es die ihm vorrangigen Teilziele nicht beeinträchtigt. Für die Öffentlichkeit und Interessengruppen sollen die Abwägungen im Rahmen der mittelfristigen Planung dargestellt werden.

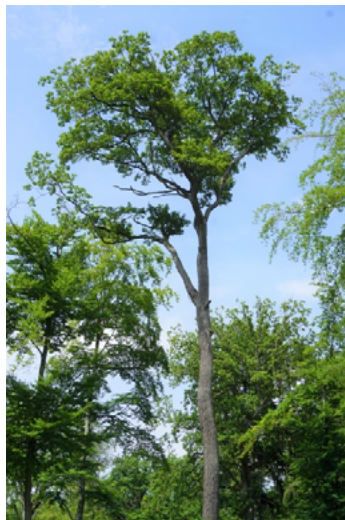
2 Umsetzung der Ziele

2.1 Grundsätze und Maßnahmen

2.1.1 Naturgemäßer Waldbau / Waldschutz

Die im Staatswald anzuwendenden Waldbauverfahren sollen naturnah sein. Dies bedeutet, soweit als möglich natürliche Dynamiken, Prozesse und Strukturen zu erhalten und zu nutzen, um die Wirtschaftsziele zu erreichen

Die Klimaerwärmung wird die Waldentwicklung und damit die Ertragsaussichten der Forstwirtschaft im Staatswald zunehmend beeinflussen. Nachhaltige waldbauliche Strategien müssen deshalb ihre Baumartenwahl an den erwarteten Auswirkungen des Klimawandels orientieren und den wichtigen Beitrag der Forstwirtschaft zur Klimavorsorge berücksichtigen.





Im Sinne einer Risikostreuung trägt die klimaadaptive Baumartenwahl zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Ertragsfähigkeit des Hessischen Staatswaldes bei. Strukturreiche, gemischte Wälder reduzieren darüber hinaus das Risiko von Schäden durch biotische und abiotische Einflüsse. Auch selten gewordene Baumarten sollen verstärkt auf geeigneten Standorten angebaut werden.

Eingeführte Mischbaumarten sind gleichermaßen leistungsstark und klimaadaptiv. Auf geeigneten Standorten und in Mischungen können sie eine wichtige Rolle einnehmen. Sie können aufgrund ihrer Stabilität, ihres hohen Zuwachses und ihrer vielseitigen Verwendbarkeit große Mengen an Kohlenstoff im Wald und in Holzprodukten binden.

Weitere Umweltveränderungen, wie z. B. Grundwasserabsenkungen und Bodenversauerung und dadurch verursachte Änderungen des forstlichen Standortes, sind bei den waldbaulichen Entscheidungen ebenfalls zu berücksichtigen. Die gegebene genetische Vielfalt ist zu wahren. Wertvolle genetische Ressourcen sind zu sichern.



Waldstandorte und Waldstrukturelemente von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind zielgerichtet zu erhalten und zu gestalten. Belange des Arten- und Biotopschutzes sind darüber hinaus auch bei allen anderen forstlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist auf die an Alt- und Totholz gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften sowie auf seltene und bedrohte Arten besonders zu achten und deren Bestände zu erhalten und, wenn möglich und naturschutzfachlich sinnvoll, zu fördern.

Der Einsatz von Forsttechnik muss sich an den ökonomischen, sozialen und ökologischen Erfordernissen orientieren. Es sind Arbeitsverfahren und Arbeitszeiten im Jahresverlauf zu wählen, die Waldböden und -bestände schonen.

Der Wald soll widerstandsfähig gegen biotische und abiotische Gefahren sein und ein hohes Selbstregulierungsvermögen besitzen, damit auf Waldschutzmaßnahmen weitgehend verzichtet werden kann. Biologisch-technischer Schutz ist anderen Schutzmaßnahmen vorzuziehen. Auf den Einsatz ökosystemfremder Stoffe (Pflanzenschutzmittel) ist zu verzichten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch das Ministerium. Damit kommt dem vorsorglichen, integrierten Waldschutz eine hohe Bedeutung i. S. der Risikovorsorge zu. Er ist durch angemessene organisatorische Strukturen zu unterstützen.

Schalenwildbestände sind zu reduzieren, wenn nachweislich der Befunde nicht tragbare Wilddichten bestehen.

2.1.2 Besondere Schutzwirkungen

Bestimmte Belange des Arten- und Biotopschutzes bedürfen zusätzlicher Maßnahmen oder Verzichte. Diese sind in der Planung und in der Durchführung als Teil der besonderen Gemeinwohlverpflichtung vorbildlich zu beachten und zu dokumentieren.



Daher sind

- naturnahe Waldgesellschaften auf seltenen Standorten zu erhalten und ggf. wieder herzustellen,
- alle ökologisch wichtigen Waldstrukturelemente zu fördern,
- die Befunde der Hessischen Biotopkartierung, sowie die Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne von Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiete) und von Waldnaturschutzgebieten in die forstliche Planung zu integrieren und bei der Bewirtschaftung zu beachten (integrierte Maßnahmenplanung). Gleiches gilt für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Möglichst sollen sich Kommunen als verantwortliche Träger dazu verpflichten;
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten, die auf Waldhabitate angewiesen sind, in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten bzw. ist dieser soweit möglich anzustreben,
- in den Zeiten der Brut und Aufzucht von Jungtieren bei forstbetrieblichen Arbeiten besondere Rücksichten zu nehmen. Bei Risiken für

gefährdete Arten werden Lösungen umgesetzt, die dem Schutzbedürfnis dieser Arten Rechnung tragen,

- in Zentren mit besonderem Arteninventar oder in laubbaumgeprägten Bestockungen 10 % der Baumbestandsfläche des Staatswalds als Kernflächen für den Naturschutz einer unbeeinflussten, natürlichen Waldentwicklung zuzuführen, und ihre Bedeutung der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Für das Hauptziel Biodiversität ist aus vorhandenen Daten ein geeignetes Kennzahlensystem zu entwickeln.

2.1.3 Holzproduktionsziele

Ziel der Holzproduktion im Staatswald ist ein vielseitig nach Holzarten und -sorten gegliedertes Produktangebot. Dabei ist flächenbezogen bei jeder Baumart eine möglichst hohe Wert- und mit Blick auf den Klimaschutz auch eine auf das Rohholzaufkommen ausgerichtete hohe Massenleistung anzustreben.

2.1.4 Baumartenanteile und Verjüngung

Grundlage der Walderneuerung ist eine allen betrieblichen Zielen dienende Baumartenwahl. Sie ist an den Ergebnissen der Standortserkundung, an den Herkunftsempfehlungen und den Prognosen der Klimaveränderung auszurichten (s. Zif. 2.1.1). Unter Beachtung der prinzipiellen Anforderungen und unter Berücksichtigung der zu verfolgenden, regional unterschiedlichen Ziele gelten folgende Rahmenvorgaben, die bis zum Jahr 2050 erreicht werden sollen.

Tabelle zu Zif. 2.1.4
**Baumartenanteile im
Hessischen Staatswald**

Baumarten	Ist 2016 ¹	Ziel 2050
Eichen	12 %	13 %
Buche, Hainbuche	35 %	37 %
Edellaubbäume (Es, Ah, Kir)	4 %	6 %
Sonst. Laubbäume (Bir, Wei, Pa)	3 %	2 %
Laubbäume	54 %	58 %
Fichte/Tannen	23 %	23 %
Douglasie	4 %	8 %
Lärche	6 %	6 %
Kiefer, Strobe	13 %	5 %
Nadelbäume	46 %	42 %
Gesamt	100 %	100 %

¹ Ergebnis Forsteinrichtung
Flächenanteile Hauptschicht

Es ist deshalb konsequent darauf zu achten, dass der Anteil der Nadelbaumarten und der Eichen an den Verjüngungsflächen an den angestrebten Zielanteilen ausgerichtet wird. Bei der Regeneration des Waldes ist die natürliche Verjüngung bzw. die Pflanzung unter Schirm zu bevorzugen, solange damit die Zielanteile erreicht werden können. Nicht heimische Baumarten sind grundsätzlich als Mischungen einzubringen.



2.1.5 Forstliche Nebenerzeugnisse

Die Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Nettoeinnahmen sind auszuschöpfen.

Zur Erhaltung der Standortkraft erfolgt grundsätzlich keine Nutzung von Holz unter der Derbholzgrenze.



2.1.6 Grundvermögen

Der Grundbesitz ist nach Fläche und Wert zu erhalten und zu mehren. Er ist zu arrondieren, soweit es zur Aufgabenerfüllung zweckdienlich ist.

Der Grundbesitz ist gemeinwohlorientiert nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften, dass er einen möglichst hohen Beitrag zum Ertrag des Betriebes erbringt. Fiskalische Interessen sind dabei zu vertreten, sofern die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.



Zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Energiewende ist die Windkraft im Staatswald durch Verpachtung von geeigneten Grundstücken in Windvorranggebieten weiter auszubauen.

Der aus Mitteln des Naturschutzes erworbene oder vorrangig Zielen des Naturschutzes dienende Grundbesitz sowie entsprechend grundstücksgleiche Rechte sind gesondert zu erfassen und nachzuweisen.

2.1.7 Forstfiskalische Jagd, Fischerei

Durch die Ausübung des Jagdrechtes sollen Vermögensschäden vermieden werden. Es sind im Staatswald Wilddichten zu entwickeln, die eine natürliche Verjüngung und Wachstum aller Baumarten ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen und die Entstehung einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht zulassen. Schutzmaßnahmen sind auf Ausnahmen zu begrenzen, insbesondere in Jagdbezirken, in denen jagdliche Einflussmöglichkeiten durch einen geringen Anteil von Staatswald begrenzt sind.



Der Regulierung des Schalenwildes kommt auch im Hinblick auf Biodiversität, Klimaschutz und dem Nutzen für den Waldeigentümer im Wald eine große Bedeutung zu.

Die Jagdmethoden sind, unter Einbeziehung tierschutzrechtlicher Aspekte, Aspekte waidgerechter Jagdausübung und neuer wildökologischer Erkenntnisse, laufend weiterzuentwickeln.

Über Weisergatter ist das Entwicklungspotential des Waldes mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen, um Handlungsbedarf zu identifizieren.

Die Regiejagd ist vorbildlich umzusetzen, sie ist eine Kernaufgabe forstlichen Handelns. Sie hat Vorrang vor der Verpachtung, wenn die Ziele dadurch besser erreicht werden.

Jagd ist Dienstaufgabe und gilt grundsätzlich als Arbeitszeit. Dies gilt für alle Formen der Jagdausübung und Jagdorganisation auf Regiejagdflächen.

Forstfiskalische Gewässer sind grundsätzlich durch Verpachtung zu nutzen, wenn keine besondere Konkurrenz zu Zielen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft oder der Bildung besteht.

2.2 Planung und Vollzug

2.2.1 Mittelfristige Planung

Die mittelfristige Betriebsplanung ist wesentliches Instrument für die forstliche Betriebsführung. Sie sichert die Nachhaltigkeit, liefert treffsichere Planungsergebnisse zur optimalen, wertschöpfungsorientierten Holznutzung sowie zur Sicherstellung der sonstigen Ziele.

Am Flächenbegang und der Einzelplanung nach Beschreibungseinheiten ist zum Zwecke standortgerechter, multifunktionaler Bewirtschaftung des Staatswaldes grundsätzlich festzuhalten. Gesamtplanerische Ansätze zur Herleitung der Nutzungsmöglichkeiten sind zu nutzen. Dies soll durch Betriebsstichproben unterstützt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Naturalplanung der mittelfristigen Betriebsplanung den speziellen Schutzzielen in Natura 2000 Gebieten nicht zuwider läuft. Bestehende Maßnahmenplanungen sind in die mittelfristige Betriebsplanung zu integrieren (s. Zif. 2.1.2).

Die Naturalplanung ist regelmäßig mit einer Finanzplanung abzuschließen und ggf. in Bezug zum größten Gesamtnutzen zu überarbeiten.

Abweichungen grundsätzlicher Art von genehmigten Betriebswerken der Teilbetriebe bei den Verjüngungs- und Nutzungsgrößen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

Die Öffentlichkeit und Interessengruppen sind bei der mittelfristigen Planung im Entwurfsstadium zu beteiligen.

2.2.2 Betriebsform Dauerwald

Naturgemäßer Waldbau führt den bewirtschafteten Staatswald auf Grundlage damit verbundener Prinzipien wie stetiger Pflege und einer an Hiebsreife und Zielstärken orientierten Nutzung langfristig zu dauerwaldartigen Strukturen. Das Ziel ist die Entwicklung vitaler, stabiler und ungleichförmig strukturierter Mischbestände.

Bei der Verjüngung soll die Entstehung neuer großflächiger, gleichaltriger Bestände vermieden werden.

Es werden mittelfristig Kennziffern zur Beurteilung der Nachhaltigkeit (Nachhaltsweiser) entwickelt, die auf den Erkenntnissen einer Stichprobenerhebung basieren. Für einen Übergangszeitraum und weiterhin für Betriebe die auch künftig ohne Stichprobeninventuren inventarisiert werden müssen, sind klassische Kennziffern zur Beurteilung der Nachhaltigkeit (Nachhaltsweiser) zu erheben. Diese basieren auf den mittleren Produktionszeiträumen (Umtriebszeiten), in denen das jeweilige Produktionsziel (Zieldurchmesser, Qualität) erreicht werden kann. Die Produktionszeiträume orientieren sich an aktuellen ertragskundlichen Erkenntnissen, tatsächlich festgestellten, betrieblichen Befunden (standortabhängige Wuchsleistung) und der zu erwartenden Risikoentwicklung:

Eichenbestände	180 - 240 Jahre
Buchenbestände	120 - 180 Jahre
Fichtenbestände	60 - 100 Jahre
Kiefernbestände	120 - 140 Jahre

2.2.3 Waldentwicklungsziele

Multifunktional ausgerichtete Waldbewirtschaftung erfordert ein Konzept bestandsspezifischer Waldentwicklungsziele, die sich konkret auf das Ziel eines Bestandes für die nächste Waldgeneration beziehen.

2.2.4 Waldeinteilung

Der Wald ist entsprechend seiner Strukturmerkmale so zu gliedern, dass eine ziel- und standortgerechte Waldentwicklung geplant und die Ausführung aller Maßnahmen geordnet und rationell vollzogen werden kann. Eine ausreichend detaillierte Erfolgskontrolle sichert die nachhaltsgerechte und wirtschaftliche Lenkung des Staatsforstbetriebes insgesamt und seiner Teilbetriebe.

2.2.5 Maßnahmen des Bodenschutzes

Wegen des Ziels, die Natürlichkeit von Stoffkreisläufen und Biozönozen im Walde zu erhalten, soll das Einbringen zusätzlicher Stoffe in die Waldökosysteme vermieden werden. Die Schonung der Stoffkreisläufe durch pflegliche Nutzung im Walde und Benutzung des Waldes genießt Vorrang vor technischen Ausgleichsmaßnahmen.

Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen zum Zwecke der Ertragssteigerung sind im Staatswald zu unterlassen.

Maßnahmen zum Schutz nährstoffschwacher Waldböden gegen hohe Säureeinträge (Bodenschutzkalkung) sind auch wegen der damit verbundenen Wasserschutzwirkungen mit Priorität durchzuführen. Ziele des Naturschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

2.2.6 Walderschließung

Die Walderschließung im hessischen Staatswald muss sowohl eine wettbewerbsfähige Rohholzlogistik und ökosystemverträgliche Forsttechnik ermöglichen, als auch den Anforderungen der Erholungssuchenden, des Bodenschutzes und des Naturschutzes Rechnung tragen. Investitionen in die digitale und verkehrstechnische Infrastruktur des Landesbetriebs Hessen-Forst tragen dazu bei, diesen Anspruch zu erfüllen.

Die spürbaren Veränderungen des Klimas mit zunehmend milden Wintern erfordern eine Holzbringung, die besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Bodenverdichtung walten lässt und rad- und raupenbasierte Technik auf besonders befahrungsempfindlichen Böden zugunsten von

Seiltechniken abwägt. Dem Landesbetrieb Hessen-Forst obliegt es, sich über den optimalen Technikeinsatz und geeignete Verfahren laufend zu informieren.

Wegeneubauten sind in der Regel nicht erforderlich, da der Staatswald Hessens weitgehend erschlossen ist.

Die angemessene Instandsetzung und Unterhaltung des Wegenetzes ist daher sicherzustellen. Dabei sind Erfordernisse künftiger Abfuhrtechnologien als auch ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen.

2.2.7 Versuchswesen im Staatswald

Ein Teil der besonderen Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes ist es, Waldflächen zur Verfügung zu stellen, die der Erforschung von Fragestellungen in Waldökosystemen dienen und damit einen Beitrag zur Entwicklung der hessischen Wälder allgemein leisten. Hierzu gehören insbesondere:

- Naturwaldreservateforschung,
- Waldökosystemstudie Hessen,
- die Sicherung forstlicher Genressourcen
- langfristige waldwachstumskundliche Versuchsreihen sowie
- Forschung im Bereich Waldschutz,
- Durchführung bundesweiten Waldmonitorings und -inventuren für das Land.



Als größtem Waldbesitz in Hessen obliegt dem Staatswald auch die Verpflichtung, das angewandte forstbetriebliche Versuchswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben und Ergebnisse im Rahmen der allgemeinen Beratung weiter zu geben.

2.3 Dialog mit Interessenvertretern



Dem Landesbetrieb Hessen-Forst obliegt es, regelmäßige Austauschforen mit allen wichtigen Interessengruppen, die Ansprüche an den Wald haben, durchzuführen. Notwendige Grenzen der Waldnutzung durch Dritte werden dort klar kommuniziert.

Auftretende Konflikte zwischen Landesbetrieb Hessen-Forst und Nutzern sollen, auch auf Wunsch von Dritten, durch eine beim Landesbetrieb Hessen-Forst einzurichtende Schlichtungsstelle bearbeitet werden. Eine aufklärende, zielgerichtete und regelmäßige Kommunikation des Landesbetriebs Hessen-Forst mit Waldbesucherinnen und -besuchern und -nutzern ist Teil der forstbetrieblichen Aufgaben. Dies umfasst auch die rechtzeitigen Informationen über Maßnahmen und temporäre Einschränkungen des Waldbetretungsrechtes.

Es liegt im allgemeinen forstpolitischen Interesse, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst in angemessenem Umfang Aktivitäten aus der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit unterstützt und ermöglicht.



Impressum



Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

umwelt.hessen.de

Juli 2018

ISBN 978-3-89274-408-5

Karten:

Hessen-Forst
Landesbetriebsleitung
Abteilung II, Gießen

Fotos:

Abschnitt 2.3:
Bild oben
Landesbetrieb Hessen-Forst
Bilder unten
Jörg Albrecht, Hessen-Forst
Alle anderen:
Hans-Peter Maier, HMUKLV

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

umwelt.hessen.de

